Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aus der Perspektive von Psychotherapeut*innen und anderen Berufsgeheimnisträger*innen

Christof Radewagen

Zusammenfassung: In diesem Beitrag wird die Rolle der in § 4 Abs. 1 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) genannten Berufsgeheimnisträger*innen (z. B. Psychotherapeut*innen) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beleuchtet und ein mögliches fachliches Vorgehen zur Einschätzung und Abwendung einer Kindeswohlgefährdung beschrieben. Der Fokus liegt dabei auf der Gewichtung von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, einschließlich der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, und einem partizipativen Vorgehen zum Schutz eines Kindes. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Grundlagen im Kinderschutz.

Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag

Mit einem humanistisch geprägten Ansatz geht die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass Eltern die am besten geeigneten Unterstützer*innen, Beschützer*innen, Förderer*innen und Vertrauenspersonen sind, die es für ihre Kinder[1] geben kann. Entsprechend haben sie über Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auch das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Das in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG beschriebene staatliche Wächteramt steht hinter diesem Elternrecht zurück. Es greift jedoch immer dann, wenn Eltern nicht bereit bzw. in der Lage sind, ihrer Elternverantwortung nachzukommen und dies in der Konsequenz zu einer nachhaltigen Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl ihres Kindes führt (BVerfG, Beschl. v. 17.02.1982, 1 BvR 188/80, BVerfGE 60, 79 (91)). Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag markiert insofern die Interventionsschwelle in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht. Voraussetzung ist allerdings, dass eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434, und BGH, Beschl. v. 23.11.2016, XII ZB 149/16, BGHZ 213, 107–120) und die Eltern unwillig und/oder unfähig sind, diese Gefahr abzuwenden. An die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (BGH, 23.11.2016, XII ZB 149/16). Liegt eine solche Kindeswohlgefährdung vor, hat das Familiengericht gem. § 1666 Abs. 1 BGB Maßnahmen zu treffen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Dazu zählt neben verschiedenen Geboten und Verboten auch der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge (PK-SGB VIII, Möller/Radewagen, 2022, § 8a, Rn. 2).

Zu den Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutz

Als Teil der staatlichen Gemeinschaft hat auch das Jugendamt gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII die Aufgabe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Wie dies konkret zu erfolgen hat, regelt u. a. § 8a SGB VIII und unterstreicht damit noch einmal den gesetzlichen Schutzauftrag des Jugendamtes. Danach hat es bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen[2] und im Gefährdungsfall zum Schutz des Kindes tätig zu werden. Dies hat vorrangig durch Einbeziehung und bestenfalls mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, im Notfall aber auch gegen ihren Willen zu geschehen. Zum Gefahrenabwehr-Repertoire des Jugendamtes zählt u. a., den Betroffenen erfor-

1 Der Begriff „Kind" beschreibt gem. Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention jeden Menschen, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2 Die Zahl der in Jugendämtern bundesweit durchgeführten Gefährdungseinschätzungen ist 2022 im Vergleich zu 2013 um über 70 % auf 203.717 Beratungen gestiegen. Bei ca. einem Drittel der Fälle wurde nach der Beratung eine latente (14,2 %) oder akute (16,4 %) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Für ein weiteres Drittel wurde zwar keine Kindeswohlgefährdung, wohl aber ein (weiterer) Hilfebedarf erkannt (33,8 %). Im verbleibenden Drittel sind die Fachkräfte zur Einschätzung gekommen, dass keine Gefährdung vorliegt und kein weiterer Hilfebedarf besteht (35,6 %) (Statistisches Bundesamt, 2022, S. 5 f.).

derliche und geeignete Hilfen anzubieten, ein Kind in Obhut zu nehmen bzw. das Familiengericht anzurufen, sofern es sein Tätigwerden für erforderlich hält.

Strukturiertes Vorgehen durch Psychotherapeut*innen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Auch wenn im Kinderschutz das Jugendamt zusammen mit dem Familiengericht in einer Art primären Verantwortungsgemeinschaft (OLG Koblenz, Beschl. v. 11.06.2012 – 11 UF 266/12) steht, ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Sowohl Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen als auch Psychologische Psychotherapeut*innen bekommen über eine vertrauensvolle Beziehung zu ihren Patient*innen zum Teil tiefgehende Einblicke in den familiären Alltag. Sie erhalten darüber auch erste Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass ein Kind in Gefahr ist, da es sich z. B. sehr zurückzieht, selbst verletzt oder Suizidgedanken äußert bzw. seine Erziehungsberechtigten nicht in der Lage zu sein scheinen, es in einem Mindestmaß körperlich, seelisch/emotional zu versorgen, in seiner sozialen oder kognitiven Entwicklung zu fördern bzw. vor Gefahren zu schützen.

Bei der Bewertung von komplexen, ungenauen oder (scheinbar) offensichtlichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ist immer der Grundsatz der kausalen Diffusität hinsichtlich vegetativer und psychischer Symptome Minderjähriger zu beachten. Das bedeutet konkret, dass bei einem Kind anzutreffende Symptome, die auf schwere psychische Probleme verweisen, zunächst einmal dahingehend untypisch sind, ob es vernachlässigt, körperlich misshandelt oder sexuell missbraucht wird/wurde oder an hirnorganischen Erkrankungen leidet. Selbes gilt für Erziehungsberechtigte, die unter starken seelischen Belastungen oder psychischen Störungen leiden. Ob sich aus solchen oder ähnlichen Symptomen eine konkrete Gefährdung für durch sie versorgte Minderjährige ableitet, kann nicht pauschal bestimmt werden. Insofern ist es fachlich geboten, der Individualität eines jeden Einzelfalls Rechnung zu tragen und genau zu überprüfen, ob das Kind durch ein Handeln/Nichthandeln seiner Erziehungsberechtigten gefährdet ist. In der Praxis ist das nicht immer leicht zu erkennen und bedarf neben fachlicher, auch zeitlicher Ressourcen. Hinzu kommt, dass Fachkräfte, wie z. B. Psychotherapeut*innen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen, oftmals vor der Frage stehen, wie sie bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung zu verfahren haben, um einerseits den Verdacht abklären und Minderjährige bei Bedarf schützen zu können, andererseits dabei nicht die ihnen anvertrauten Privatgeheimnisse zu verletzen und sich darüber ggf. strafbar zu machen. Das alles kann zu Unsicherheiten im Helfer*innensystem führen, was wiederum den Schutz eines Kindes verzögern und seine Gefahrensituation weiter verlängern kann.

Um dem entgegenzuwirken, wurde zum 1. Januar 2012 das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eingeführt. Über die in § 4 KKG (siehe Abb. 1 auf S. 18) beschriebene Regelung soll den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger*innen (u. a. Psychotherapeut*innen) in Kinderschutzfällen Handlungssicherheit gegeben werden. Als eine Art Checkliste konstruiert, beschreibt die Vorschrift das fachlich gebotene Vorgehen im Kinderschutz. Danach ist bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung zunächst zu sondieren, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte handelt. Diese liegen vor, wenn mit einigem Gewicht davon auszugehen ist, dass ein Kind durch das Handeln/Nichthandeln seiner Erziehungsberechtigten körperlich, geistig oder seelisch hinreichend wahrscheinlich einer erheblichen Gefahrensituation ausgesetzt ist. Sofern dies nicht auszuschließen ist, ist in einem nächsten Schritt einzuschätzen, welchem Gefährdungsrisiko das Kind ausgesetzt ist. Sowohl für den Prozess der Gewichtung als auch für die Gefährdungseinschätzung haben Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 KKG gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Fachberatung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft. Das Jugendamt wiederum ist gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, diesen Beratungsanspruch zu erfüllen.

Berufsgeheimnisträger*innen haben gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft.

Die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft liegen in erster Linie darin, die Handlungssicherheit von Berufsgeheimnisträger*innen, wie z. B. Psychotherapeut*innen, in Kinderschutzfällen zu erhöhen und sie dahingehend zu beraten, ob bei dem von ihnen eingebrachten Fall gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen bzw. sie dabei zu unterstützen, das hinreichend wahrscheinlich Gefährdungsrisiko eines Kindes einzuschätzen. Damit sie diese Aufgaben erfüllen kann, ist organisatorisch und strukturell seitens des Jugendamtes sicherzustellen, dass ein den Berufsgeheimnisträger*innen bekannter Pool geeigneter Kinderschutzfachkräfte niederschwellig und zeitnah erreichbar ist.

Die Eignung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ergibt sich nicht allein aus ihrer Tätigkeit im Praxisfeld der Kinder- und Jugendhilfe, ihrer Profession oder einem spezifischen Zertifikat. Vielmehr hat sie neben der Erfüllung des Fachkräftegebotes gem. § 72 SGB VIII und der Sicherstellung, nicht wegen einer

der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden zu sein, über einen profunden kinderschutzspezifischen Erfahrungs- und Wissensschatz zu verfügen. So sollte sie z. B. zum einen in der Lage sein, unter Berücksichtigung der im System verfügbaren Ressourcen und Risikofaktoren, die Gefährdungssituation eines Kindes umfassend und differenziert zu erfassen und sie mit der (eingeschränkten) Erziehungsfähigkeit seiner Erziehungsberechtigten in Beziehung zu setzen. Den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Beeinträchtigung/Behinderung hat sie dabei ebenso Rechnung zu tragen wie den Schutzbedürfnissen anderer vulnerabler Gruppen, wie z. B. Säuglingen. Zum anderen sollte sie auch über besondere Fach- und Persönlichkeitskompetenzen verfügen, wie z. B. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich des Kinderschutzes, Erfahrungen und Kompetenzen in der Beratung von Fachkräften zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, Beratungserfahrungen mit Erziehungsberechtigten und Kindern, das Wissen um Dynamiken in Familiensystemen und die Wirksamkeit von Hilfeformen, eine persönliche Belastbarkeit sowie eine sachliche Urteilsfähigkeit (LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2014; PK-SGB VIII, Möller/Radewagen, 2022, § 8a, Rn. 42).

Abbildung 1: Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG

Wird eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung hinzugezogen, können ihr hierfür gem. § 4 Abs. 2 KKG alle erforderlichen Daten anonymisiert oder pseudonymisiert übermittelt werden. Das Anonymisieren bzw. Pseudonymisieren von personenbezogenen Daten heißt dabei allerdings nicht, nur den Namen der Betroffenen wegzulassen. Anonymisiert sind personenbezogene Daten vielmehr nur dann, wenn die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Werden personenbezogene Daten anonymisiert, fallen sie nicht unter den Schutzbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, Erwägungsgrund 26). Pseudonymisiert sind personenbezogene Daten gem. Art 4 Nr. 5 DS-GVO immer dann, wenn sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifisch betroffenen Person zuzuordnen sind (Radewagen, 2023, S. 54 f.).

Im Zusammenwirken mit der hinzugezogenen Kinderschutzfachkraft kann und sollte auch beraten werden, ob und, wenn ja, wie im Fall einer Kindeswohlgefährdung die Situation mit den betroffenen Personen erörtert werden kann und wie sie insbesondere zur Annahme von

ggf. zur Gefährdungsabwendung erforderlichen Hilfeangeboten bewegt werden können.

Ist eine Einbeziehung der Betroffenen erfolglos, da man keinen Kontakt zu ihnen bekommt bzw. sie keinerlei Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft hinsichtlich der Gefahrenabwehr entwickeln bzw. würde ihre Einbeziehung die Gefährdungssituation für Minderjährige erhöhen, sind Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 Abs. 3 KKG befugt, dem Jugendamt alle Informationen zu übermitteln, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Das schließt auch Informationen ein, die unter den Schutzbereich von § 203 StGB fallen. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, sofern der wirksame Schutz eines Kindes dadurch infrage gestellt wird. Voraussetzung für die Datenübermittlung an das Jugendamt ist jedoch, dass sein Tätigwerden zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.

Gewichtung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Für einen effektiven Kinderschutz ist es erforderlich, bereits ersten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und möglichst präzise herauszuarbeiten, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte handelt.

Um hierzu eine fachlich fundierte und darüber hinaus rekonstruierbare Aussage treffen zu können, ist zunächst die Situation des Kindes genauer zu beschreiben und dabei herauszuarbeiten, was konkret auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist. Da dieser Prozess sehr komplex sein kann, sollten Berufsgeheimnisträger*innen bereits hier von ihrem in § 4 Abs. 2 KKG beschriebenen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft gegenüber dem Jugendamt Gebrauch machen.

Für eine präzise Situationserfassung ist es ratsam, zwischen folgenden Situationen eines Kindes zu unterscheiden und einzelne Gefährdungshinweise entsprechend zuzuordnen:

- **Körperliche Situation/Sinneswahrnehmung**, z. B.: Zeigt das Kind Krankheitsanfälligkeit, Hinweise auf eine Mangelernährung, nicht-akzidentelle Verletzungen, wiederholte Unfälle mit ernsthaften Verletzungen, besteht altersuntypisches Einnässen/Einkoten, treten Entzündungen, Rötungen oder andere Hinweise auf eine defizitäre Pflegesituation in Erscheinung, hat das Kind eingeschränkte Möglichkeiten zur Sinneserfahrung etc.?
- **Seelische/emotionale Situation**, z. B.: Ist das Kind unruhig, schreit es viel, ist es aggressiv, zeigt es selbstverletzendes Verhalten, ist es apathisch, zurückgezogen, leidet es unter Schlafstörungen, äußert es Suizidgedanken, konsumiert es Drogen, Alkohol, Zigaretten, erhält es keine Unterstützung für eine altersentsprechende Persönlichkeitsentwicklung, befindet es sich in Loyalitätskonflikten etc.?
- **Geistige Situation**, z. B.: Weist das Kind eine Verzögerung der sensorischen, kognitiven und/oder kommunikativen Entwicklung auf, zeigt es kein altersangemessenes Spiel, ist es teilleistungsgestört, ist es schulisch überfordert, hat es keinen Zugang zu Bildungsangeboten etc.?
- **Sozialverhalten**, z. B.: Zeigt das Kind Furcht vor seinen Bindungspersonen, ist es distanzlos gegenüber Fremden, weicht es Bindungspersonen nicht von der Seite, ist es aggressiv, legt es rücksichtsloses Verhalten an den Tag, kann es sich nicht in Gleichaltrigengruppen einfügen, hat es ein problematisches Medien- oder Sexualverhalten, hat es kaum/keine Beziehungen zu Peers, darf es keine Wünsche äußern etc.?
- **Interaktion der Erziehungsberechtigten mit dem Kind**, z. B.: Schenken die Erziehungsberechtigten dem Kind kaum Aufmerksamkeit, findet kaum Körperkontakt statt, werden kindliche Bedürfnisse nur unzureichend wahrgenommen, weist die Erziehung unzureichend Struktur/Leitung bzw. Regel- und Wertevermittlung auf, fehlt ein strukturierter Tagesablauf, werden keine genügenden Spielmöglichkeiten geboten, geben die Erziehungsberechtigten keine verbalen Anregungen/Ermutigungen bzw. Hilfestellungen zur Lernförderung etc.?
- **Versorgungssituation**, z. B.: Weist das Kind eine mangelhafte Ernährung oder Körperpflege auf, fehlt ein Schlafplatz, wird das Kind in potenziellen Gefahrensituationen nur unzureichend beaufsichtigt, bestehen Mängel in der medizinischen Versorgung, in der Verfügbarkeit/Anwendung erforderlicher Hilfsmittel bzw. medizinischer Geräte, im Schutz vor Gewalt und Bedrohungen, bieten sich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten zu sozialen Kontakten außerhalb der Familie, werden keine geeigneten Förder-, Pflege- und Therapieprogramme in Anspruch genommen etc.?

Nachdem ein möglichst konkretes Bild von der Gefährdungssituation des Kindes entstanden ist, ist in einem nächsten Schritt zu überprüfen, ob diese auf eine fehlende bzw. unzureichende unterstützende Haltung Erziehungsberechtigter zur Entwicklung ihres Kindes hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit oder/und einen Mangel an Erziehungskompetenzen zurückzuführen sind. Aus der strukturierten Verbindung dieser Informationen mit der individuellen Situation eines Kindes lassen sich rekonstruierbare Rückschlüsse auf das kompetente Erziehungsverhalten Erziehungsberechtigter und ihre Erziehungsfähigkeit[3] ableiten. Der Begriff der Erziehungsfähigkeit wird in diesem Zusammenhang also als Komplementärbegriff zur Kindeswohlgefährdung verstanden und entsprechend aus einer Erziehungsunfähigkeit auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen (Kindler et al., 2006, S. 61 ff.).

Auch wenn im deutschsprachigen Raum kein Verfahren existiert, das explizit benennt, wie Erziehungsfähigkeit zu messen

3 Das Beschreiben von Erziehungsfähigkeit im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung kann an dieser Stelle nur verkürzt erfolgen.

ist (Zumbach & Oster, 2021, S. 47), gibt es gleichwohl Indikatoren, die zur Beschreibung der Erziehungsfähigkeit herangezogen werden können. Hierfür ist in einem ersten Schritt herauszuarbeiten, inwieweit Erziehungsberechtigte über

1. **kindbezogene Kompetenzen** (das bedeutet, Erziehungsberechtigte müssen hinreichend in der Lage sein, dem Kind Zuneigung zu zeigen, für kindliche Bedürfnisse und Nöte empfänglich sein, kindliche Entwicklungspotentiale erkennen und zu deren Verwirklichung beitragen, die kindliche Kompetenzentwicklung unterstützen etc.),
2. **selbstbezogene Kompetenzen** (Erziehungsberechtigte müssen über die Fähigkeit/Bereitschaft verfügen, sich Wissen über Kinder und ihre Entwicklung bzw. den Umgang mit ihnen anzueignen, sich und ihre Handlungen reflektieren, Entwicklungsziele für die Kinder klären/begründen, unangenehme Emotionen kontrollieren, beim Handeln die Kinderperspektive berücksichtigen etc.),
3. **handlungsbezogene Kompetenzen** (Erziehungsberechtigte müssen Vertrauen in ihr Handeln haben, verlässlich sein, für das Kind sicher und durchschaubar handeln, aber: Flexibilität und Bereitschaft zeigen, ihr Handeln an neue Gegebenheiten anzupassen etc.) und
4. **kontextbezogene Kompetenzen** (umfasst u. a. die Fähigkeit und Bereitschaft von Erziehungsberechtigten, Minderjährigen Möglichkeiten zu Erfahrungsgewinn und zu eigenständigem Handeln zu eröffnen)

verfügen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2005, S. 13 f.).

Innerhalb dieser vier Kompetenzbereiche kann jeweils eine Binnendifferenzierung vorgenommen werden, um die zur Verfügung stehenden Informationen (z. B. das beobachtete Handeln/Nichthandeln) dahingehend auszuwerten, ob die Erziehungsberechtigten in ausreichendem Maße über

1. **Beziehungsfähigkeit** (z. B. Empathie, Emotionalität, Zuneigung, Liebe etc.),
2. **Interaktions-/Kommunikationsfähigkeit** (z. B. Fähigkeit zum Zuhören, Miteinanderreden, Erzählen, Beobachten, angemessenen Reagieren etc.),
3. **Leitungsfähigkeit** (z. B. Fähigkeit darin, Absprachen zu treffen, eindeutige Regeln zu setzen, Kontakt zum Kind zu halten, konsequent zu sein, negative Verstärkung bei unangemessenem Verhalten zu vermeiden etc.),
4. **Förderfähigkeit** (z. B. Fähigkeit zu einer ausreichenden und angemessenen Ermutigung und Unterstützung, zu einer positiven Verstärkung, zum Setzen klarer Anforderungen, Übertragen von Aufgaben/Verantwortung auf das Kind etc.),
5. **Vorbildfähigkeit** (z. B. Selbstdisziplin, Reflexion des eigenen Handelns, Selbstkontrolle bei unangenehmen Emotionen, Impulskontrolle etc.) und
6. **Alltagsmanagementfähigkeit** (z. B. Versorgung, Pflege, Organisation von Haushalt/Essen/Einkauf, Strukturierung und Ritualisierung etc.)

verfügen oder aber ob die Gefährdungssituation Minderjähriger auf unzureichende Fähigkeiten in diesen Bereichen zurückzuführen ist (Petermann & Petermann, 2006, S. 2; Zumbach & Oster, 2021, S. 40 f.).

Ein Kernaspekt der in der Literatur beschriebenen Definition von Erziehungsfähigkeit ist die Fähigkeit Erziehungsberechtigter, elementare Grundbedürfnisse Minderjähriger anzuerkennen und in einem Mindestmaß zu erfüllen (Zumbach & Oster, 2021, S. 40). Das bedeutet, ihren

- **körperlichen Bedürfnissen** (Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.),
- **Schutzbedürfnissen** (Schutz vor Gefahren, vor Krankheiten, vor Unbill des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.),
- **Bedürfnissen nach Wertschätzung** (bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.),
- **Bedürfnissen nach Anregung, Spiel und Leistung** (Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.) und
- **Bedürfnissen nach Selbstverwirklichung** (Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.)

hinreichend nachzukommen (Schmidtchen, 1989, S. 104 ff.). Eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit zeigt sich also daran, dass ein Kind aufgrund unzureichend erfüllter Grundbedürfnisse (das auf ein Handeln/Nichthandeln seiner Erziehungsberechtigten) in eine erhebliche Gefahrensituation gerät.

Insgesamt lässt sich aus der ganzheitlichen Beschreibung elterlichen Handelns/Nichthandelns und dessen Auswirkungen auf die Situation Minderjähriger fachlich beschreiben, ob die Gefährdungssituation eines Kindes auf eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit seiner Erziehungsberechtigten zurückzuführen ist, da diese nur unzureichend die Fähigkeit haben,

- die Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher **Versorgung und Schutz** zu erfüllen,
- dem Kind als stabile und **positive Vertrauensperson** zu dienen,
- dem Kind ein Mindestmaß an **Regeln und Werten** zu vermitteln und
- einem Kind grundlegende **Lernchancen** zu eröffnen (Kindler et al., 2006, S. 62 f.).

Zusätzlich zu den Informationen zur Erziehungsfähigkeit sind die im System bekannten Risikofaktoren (wie z. B. die soziale, materielle oder familiäre Situation) und ihre zu erwartenden Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit bzw. Situation Min-

Kindeswohlmatrix 2

Folgen mangelnder Erziehungsfähigkeit und Bedürfnisvernachlässigung

inklusiv

SITUATION DER*DES MINDERJÄHRIGEN (FOLGE EINES BEDÜRFNISMANGELS)

1. **Körperliche Situation/Sinneswahrnehmung**
   Krankheitsanfälligkeit • Fehlernährung • nicht-akzidentelle Verletzung(en) • wiederholte Unfälle mit ernsthaften Verletzungen • altersuntypisches Einnässen/Einkoten • Entzündungen • Rötungen • defizitäre Pflegesituation • Anzeichen für Dekubitus • eingeschränkte Möglichkeiten zur Sinneserfahrung • etc.
2. **Seelische/emotionale Situation**
   Unruhig • schreit viel • aggressiv • selbstverletzendes Verhalten • apathisch • zurückgezogen • Schlafstörungen • äußert Suizidgedanken • konsumiert Drogen, Alkohol, Zigaretten • Identitätskonflikt zwischen eigenen Vorstellungen und Erwartungen der EZB • isoliert • lautiert eindringlich • keine Unterstützung einer altersentsprechenden Persönlichkeitsentwicklung • Loyalitätskonflikte • etc.
3. **Geistige Situation**
   Verzögerung der sensorischen, kognitiven und/oder kommunikativen Entwicklung • kein altersangemessenes Spiel • schulische Überforderung • teilleistungsgestört • kein Zugang zu Bildungsangeboten • etc.
4. **Sozialverhalten**
   Furcht vor Bindungspersonen • distanzlos gegenüber Fremden • weicht Bindungspersonen nicht von der Seite • aggressives/rücksichtsloses Verhalten • kann sich nicht in Gleichaltrigengruppen einfügen • keine positive Freundschaft • Opfer von Mobbing und Ausgrenzung • problematisches Medien-, Sexualverhalten • Weglaufen • unregelmäßiger Schulbesuch • kaum/keine Beziehungen zu Peers • darf keine Wünsche äußern • etc.
5. **Interaktion der EZB mit der*dem Minderjährigen**
   Keine Aufmerksamkeit • kein Körperkontakt • keine Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse • keine Leitung/Struktur in der Erziehung • unzureichende Spielmöglichkeiten • kein strukturierter Tagesablauf • keine verbalen Anregungen • keine Ermutigungen • keine Lernförderung • keine Regel- und Wertevermittlung • keine Unterstützung der Autonomieentwicklung • Ablehnung/Verleumdung der Beeinträchtigung/Behinderung • Minderjährige*r wird in den familiären Alltag nicht mit einbezogen bzw. nimmt nur passiv teil • keine angemessenen und interaktiven Spielangebote • Verweigerung sozialer Teilhabe • etc.
6. **Versorgungssituation**
   Ernährung • Kleidung • Schlafplatz • Körperpflege • Aufsicht vor Gefahren • medizinische Versorgung • Schutz vor Gewalt • kein adäquates Spielmaterial • keine Verfügbarkeit/Anwendung geeigneter Hilfsmittel bzw. medizinischer Geräte • Ablehnung/Nichtverfügbarkeit erforderlicher Unterstützungsnetzwerke • eingeschränkte Möglichkeit zu sozialen Kontakten außerhalb der Familie • keine geeigneten Förder-, Pflege und Therapieprogramme • keine erforderliche Barrierefreiheit im Wohnraum • etc.

DIMENSIONEN DER (EINGESCHRÄNKTEN/ FEHLENDEN) ERZIEHUNGSFÄHIGKEIT

1. **Fähigkeit, Bedürfnisse Minderjähriger nach Schutz und Versorgung erfüllen zu können**
2. **Fähigkeit, Minderjährigen als stabile und positive Vertrauensperson dienen zu können**
3. **Fähigkeit, Minderjährigen ein Mindestmaß an Regeln/Werten vermitteln zu können**
4. **Fähigkeit, Minderjährigen grundlegende Lernchancen eröffnen zu können**

RISIKOFAKTOREN FÜR MISSHANDLUNG/ VERNACHLÄSSIGUNG

1. **Materielle/Soziale Situation der EZB**
2. **Familiäre Situation**
3. **Persönliche Situation der EZB**
4. **Merkmale des Kindes/der*des Jugendlichen**
5. **Merkmale einer Hilfegeschichte**

(MANGELNDE) ERFÜLLUNG DER GRUNDBEDÜRFNISSE VON MINDERJÄHRIGEN NACH SCHMIDTCHEN

1. **Körperliche Versorgung**
   Essen • Trinken • Ausscheidungen • Schlaf • Wach-Ruhe-Rhythmus • Zärtlichkeit • Körperkontakt • etc.
2. **Schutz**
   Schutz vor Gefahren • vor Krankheiten • vor Unbilden des Wetters • vor materiellen Unsicherheiten • etc.
3. **Wertschätzung**
   bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch • seelische Zärtlichkeit • Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit • Anerkennung als autonomes Wesen • etc.
4. **Anregung, Spiel und Leistung**
   Förderung der natürlichen Neugierde • Anregungen und Anforderungen • Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt • etc.
5. **Selbstverwirklichung**
   Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten • Entwicklung eines Selbstkonzeptes • Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen • Bewusstseinsentwicklung • etc.

GEFÄHRDUNGSMERKMALE

1. **Misshandlung**
   körperliche • emotionale
2. **Sexualisierte Gewalt**
3. **Vernachlässigung**
   Körperliche Vernachlässigung durch
   Missachtung körperlicher Grundbedürfnisse (Schutz, Schlaf, Pflege, Hygiene etc.) • unzureichende Ernährung (Hunger, Fehlernährung, nicht-organische Gedeihstörung etc.) • eine unzureichende med. Versorgung • etc.

   Seelisch/emotionale Vernachlässigung durch
   einen Mangel an Zuwendung, Liebe, Respekt, Geborgenheit, Bindung • einen Mangel an Interaktion, Kommunikation • fehlende Wahrnehmung von Ängsten, Belastungen der*des Minderjährigen • unzureichende Verlässlichkeit in der Beziehung • unsichere Lebensbedingungen • Erwachsenenkonflikte um die*den Minderjährigen • etc.

   Geistige Vernachlässigung durch
   einen Mangel an Anregung, Förderung, Bildung • einen Mangel an Interaktion, Kommunikation • etc.

   Soziale Vernachlässigung durch
   einen Mangel an Schutz vor Gefahren des Alltags, Gefahrenquellen im Haushalt • unzureichende Regeln, Werte • einen Mangel an Schutz, Obdach (Aufsicht) • permissives Verhalten bei Verstößen gegen Regeln, Werte • unzureichende Förderung der Entwicklung, Selbständigkeit, sozialer Kompetenzen • einen Mangel an sozialer Teilhabe, Beziehungserfahrungen, Kommunikation • etc.

   Pränatale Vernachlässigung durch
   durch schädigenden Alkohol-, Drogen- und/oder Nikotinkonsum während der Schwangerschaft
4. **Autonomiekonflikte**
   einengende Regelvorgaben • einengende Pflichten • einengende Erwartungen (z.B. Heirat) • keine Akzeptanz/keine Unterstützung nach Ablösung/Eigenständigkeit/Selbstwirksamkeit/Freiraum/Exploration • etc.

PROGNOSE (Gefährdungsrisiko)

HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

www.kinderschutz-radewagen.de

Version 02-2023

KINDESWOHL
Prof. Dr. Christof Radewagen

Abbildung 2: Kindeswohlmatrix (inkl. Folgen mangelnder Erziehungsfähigkeit und von Bedürfnisvernachlässigung)

derjähriger ebenso mit aufzugreifen, wie die im Familiensystem verfügbaren Ressourcen/Potenziale, die geeignet sind, einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken zu können.

Durch eine inhaltliche Verknüpfung der genannten Punkte entsteht eine Kindeswohlmatrix (Abb. 2 auf S. 21). Anhand ihrer Struktur gelingt es der Fachkraft, die Gefährdungssituation eines Kindes mit der (eingeschränkten) Erziehungsfähigkeit Erziehungsberechtigter fachlich präzise zu verbinden und die sich daraus ergebenden Gefährdungsmerkmale, wie z. B. körperlich/emotionale Misshandlung, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung oder Autonomiekonflikte, abzuleiten (Herrmann et al., 2022; PK-SGB VIII, Möller/Radewagen, 2022, § 8a, Rn. 9 ff.). Zudem lässt sich auch eine fachliche Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Gefährdungsrisikos formulieren, sollte sich die Situation des Kindes nicht verändern (Radewagen, 2023, S. 29).

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, ist zunächst mit den Betroffenen das Gespräch zu suchen, um auf eine dauerhafte positive Verhaltensänderung bzw. eine einvernehmliche Annahme von Hilfe hinzuwirken.

Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist das Gefährdungsrisiko – möglichst unter Einbeziehung einer durch das Jugendamt bereitzustellenden insoweit erfahrenen Fachkraft – einzuschätzen. In diesem Fall sind Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 Abs. 2 KKG befugt, der Kinderschutzfachkraft alle hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zur Beratung anonymisiert oder pseudonymisiert zu übermitteln.

Die Gefährdungseinschätzung sollte vier Funktionen erfüllen:

1. die **kritische Reflexion der gewichtigen Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung (hierfür ist auf Grundlage aller verfügbaren Informationen herauszuarbeiten, ob die Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten so weit eingeschränkt ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt),
2. die Stellung einer fundierten Prognose hinsichtlich des bestehenden **Gefährdungsrisikos** für das betroffene Kind,
3. die Erarbeitung geeigneter **Maßnahmen/Hilfeangebote** zur Gefahrenabwendung und
4. der Vorschlag eines **Vorgehens zur Einbeziehung der Betroffenen**, um mit ihnen die Gefährdungssituation zu erörtern und auf eine Verhaltensänderung/Hilfeannahme hinzuwirken.

Die Handlungsverantwortung am Ende der Beratung bleibt auch bei Einbeziehung einer Kinderschutzfachkraft uneingeschränkt bei den Berufsgeheimnisträger*innen. Er*Sie allein entscheidet, ob es zum Schutz des Kindes erforderlich ist, das Jugendamt unmittelbar einzuschalten und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Daten entsprechend zu übermitteln, bzw. ob die Situation zunächst mit den Betroffenen erörtert wird, um sie zu einer Verhaltensänderung und/oder Hilfeannahme zu bewegen.

Einbeziehung der Betroffenen

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, besteht das primäre Vorgehen darin, dass Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 Abs. 1 KKG zunächst einmal überprüfen, ob und, wenn ja, wie sie ihren Kontakt zu den Betroffenen nutzen können, um mit ihnen gemeinsam die Gefährdungssituation zu erörtern. Über einen positiven Zugang zu den Erziehungsberechtigten, der auf Vertrauen und gegenseitiger Wertschätzung beruht, gelingt es ihnen ggf., bei den Betroffenen ein Problembewusstsein zu entwickeln und so auf eine dauerhafte Verhaltensänderung hinzuwirken. Das umfasst auch ihre Bereitschaft, die für eine Gefahrenabwehr erforderlichen Hilfen anzunehmen. Sofern dafür ein Kontakt zum Jugendamt erforderlich ist, wäre es im Sinne eines erfolgreichen Kinderschutzes ratsam, diesen mit Zustimmung der Betroffenen zu begleiten bzw. zu initiieren. In diesem Zusammenhang besteht dann auch die Möglichkeit, über eine entsprechend formulierte gegenseitige Entbindung von der Schweigepflicht, vom Jugendamt über den weiteren Hilfeprozess informiert zu werden, sofern dies für die weitere (psychotherapeutische) Arbeit von Bedeutung ist.

Meldung an das Jugendamt

Erscheint den Fachkräften ein partizipatives Vorgehen ungeeignet oder aussichtslos, da man z. B. keinen Zugang zu den Betroffenen bekommt oder diese trotz allen Werbens keine Problemeinsicht entwickeln und auch nicht zur Kooperation im Kinderschutz bereit sind, sind Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 Abs. 3 KKG befugt, dem Jugendamt auch ohne Zustimmung der Betroffenen alle zur Gefährdungsabwendung oder Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich derjenigen, die dem Schutzbereich des § 203 Abs. 1 StGB unterliegen, zu übermitteln. Das gilt auch, wenn eine Einbeziehung der Betroffenen von vornherein ausscheidet, da dies zu einer zusätzlichen Gefährdung für das Kind führen würde. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein Tätigwerden des Jugendamts zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist. Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 KKG können die Berufsgeheimnisträger*innen zudem auf Rückfragen des Jugendamtes antworten, sofern dies zum Schutz einzelner Kinder erforderlich ist. In diesem

Fall werden sie in ein und demselben Gefährdungsabwendungsprozess tätig (BT-Drs. 19/26107, S. 75).

Im Sinne eines partizipativen Vorgehens sind die betroffenen Personen über die Meldung an das Jugendamt vorab zu informieren, vorausgesetzt, der Schutz Minderjähriger wird dadurch nicht in Frage gestellt (Radewagen, 2023, S. 88).

Fazit

Das Erkennen und Beschreiben von kindeswohlgefährdenden Situationen ist in der Praxis oft komplex und bedarf neben zeitlicher insbesondere fachlicher Ressourcen. Die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger*innen, wie z. B. Psychotherapeut*innen, haben gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft. Gemeinsam mit ihr können sie sondieren, ob es sich bei den Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung um gewichtige Anhaltspunkte handelt und das Gefährdungsrisiko entsprechend einschätzen. Hierfür können ihr alle erforderlichen Daten gem. § 4 Abs. 2 KKG pseudonymisiert übermittelt werden.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, ist es zunächst geboten, mit den Betroffenen in ein Gespräch zu kommen und mit ihnen gemeinsam die Situation zu erörtern. Ein positiver Zugang soll zur Verhaltensänderung und zur Annahme ggf. erforderlicher Hilfe genutzt werden, um so, im Sinne erfolgreichen Kinderschutzes, die Gefahrensituation dauerhaft zu beseitigen. Das Jugendamt ist über die Gefährdungssituation immer dann direkt zu informieren, wenn sein Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Einbeziehung der Betroffenen nicht gelingt bzw. erfolglos ist oder aber die Gefährdungssituation für ein Kind erhöhen würde.

Ist die Information des Jugendamtes zum Schutz eines Kindes erforderlich, können ihm gem. § 4 Abs. 3 KKG alle personenbezogenen Daten, einschließlich derer, die dem Schutzbereich von § 203 Abs. 1 StGB unterliegen, übermittelt werden, sofern sie zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bzw. zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Art und Umfang der zu übermittelnden Daten bestimmen dabei die Berufsgeheimnisträger*innen, also z. B. Psychotherapeut*innen.

Literatur

Herrmann, B., Dettmeyer, R. B., Banaschak, S. & Thyen, U. (2022). Kindesmisshandlung – Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen (4. Aufl.). Berlin: Springer.

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hrsg.). (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut (dji).

LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.). (2014). Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter. Münster/Köln: LWL/LVR.

Möller, W. (Hrsg.). (2022). Praxiskommentar SGB VIII (3. Aufl.). Köln: Reguvis (zitiert: PK-SGB VIII, Möller/Bearbeiter*in).

Petermann, U. & Petermann, F. (2006). Erziehungskompetenzen. Kindheit und Entwicklung, 15 (1), 1–8.

Radewagen, C. (2023). Vertrauensschutz im Kinderschutz. Hannover: Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung; Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Schmidtchen, S. (1989). Kinderpsychotherapie. Stuttgart: Kohlhammer.

Statistisches Bundesamt. (2023). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. Wiesbaden: destatis.

Zumbach, J. & Oster, A. (2021). Elterliche Erziehungsfähigkeit: Definition, Indikatoren und Erfassungsmöglichkeiten. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 49 (1), 37–50.

Prof. Dr. Christof Radewagen

Hochschule Osnabrück
Caprivistraße 30a
49076 Osnabrück
c.radewagen@hs-osnabrueck.de

Prof. Dr. Dipl.-Soz.päd. Christof Radewagen ist Professor für Handlungstheorie und Methoden Sozialer Arbeit an der Hochschule Osnabrück, wo er auch die wissenschaftlich-fachliche Leitung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit innehat. Zudem ist er Leiter des Kinderschutz-Kompetenzzentrums der Science to Business GmbH (Foto: Aileen Rogge).